Stadt Halle (Saale) 23.11.2022
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Sitzung des Stadtrates am 23.11.2022
Antrag des Jugendhilfeausschusses zur Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 23.02.2022 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25„ Vorlage: VII/2021/03439 und neuer Beschlussfassung
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04828
TOP: 9.6

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in den Beschlusspunkten 1 bis 5 und 7 anzunehmen.
Die Verwaltung empfiehlt, den Beschlusspunkt 6 des Antrages abzulehnen.

Begründung:

Zu Beschlusspunkt 1, 2 und 3:

Durch den Änderungsantrag mit der Vorlagen-Nummer VII/2022/03634 wurde die Dauer der Jugendhilfeteilplanung Schulsozialarbeit statt der durch die Verwaltung zum Beschluss vorgeschlagenen drei Schuljahre 2022/23 bis 2024/25 auf das Schuljahr 2022/23 gekürzt. In der Folge konnten Fördermittel nur für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 bewilligt werden (Vorlagen-Nummer VII/2022/04234).

Die Finanzierung kommunal geförderter Vollzeitstellen für die Umsetzung von Schulsozialarbeit über mehrere Schuljahre gibt freien Jugendhilfeträgern, Schulen und Fachkräften personelle und fachliche Planungssicherheit. Die Erfolge bereits bestehender, aber auch neu aufzubauender Schulsozialarbeit können über einen längeren Zeitraum gefestigt werden und die konkreten Projekte ihre Wirkung entfalten. Eine Bedarfsplanung mit einer Dauer von nur einem Schuljahr beeinträchtigt die oben genannten Punkte und kann im Kontext der insgesamt angespannten Fachkräftesituation im sozialen Sektor eine höhere Fluktuation im Personalbereich zur Folge haben. Die damit verbundenen Inkonsistenzen in der fachlichen Arbeit wirken sich negativ auf die Beziehungsarbeit zwischen Mitarbeitende der Schulsozialarbeit und Schülerschaft (sowie Elternschaft) aus, denn tragfähige Beziehungen sind eine wesentliche Grundlage von Schulsozialarbeit. Zudem muss das Antragsverfahren für eine Bewilligung von kommunalen Fördermitteln für das Schuljahr 2023/24 neu durchgeführt werden, was zusätzlichen Aufwand sowohl für die freien Träger als auch für Mitarbeitende im Fachbereich Bildung nach sich zieht.

Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung wurde im Jahr 2022 bereits quartalsweise zur Gestaltung der nächsten Jugendhilfeteilplanung Schulsozialarbeit diskutiert. Gegenstand waren insbesondere die Beschlusspunkte des Änderungsantrages VII/2022/03634 (Stadtratsbeschluss am 23.02.22) zur inhaltlichen Ausrichtung des Planungsverfahrens. Gemeinsam konnten Aspekte eines weiteren Vorgehens vorbereitet werden.

Zu Beschlusspunkt 4:

a) Die Daten dieser Kennzahl liegen vor und können im schulischen Faktor für die weiterführenden Schulen ergänzt werden.
b) Die AG § 78 Jugendhilfe-Schule ist ein Gremium an der Schnittstelle der Systeme Jugendhilfe und Schule. Mitglieder sind Akteure und Akteurinnen u.a. aus den Bereichen Schule, präventive Jugendhilfe, Fachbereich Bildung (Allgemeiner Sozialer Dienst, Abteilung Kindertageseinrichtungen) und dem Landesschulamt. Im Rahmen der AG § 78 Jugendhilfe-Schule hat sich bereits eine Unterarbeitsgruppe gebildet, die sich am 8.11.22 zum zweiten Mal getroffen hat. Neben der Stadtverwaltung und dem Landesschulamt sind vier Schulleitungen damit befasst, gemeinsam ein Frühwarnsystem Schulabsentismus zu entwickeln. Ein entsprechendes Modellprojekt ist in Planung. Federführend ist die Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“ hier tätig.
c) Die im Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI (mit Stadtratsbeschluss vom 23.02.22, Vorlagen-Nummer VII/2022/03634) benannten Unterpunkte u.a. hinsichtlich von Verteilungs- und Förderprämissen sowie der Ergänzung des schulischen Faktors um bestimmte Kennzahlen, wurden im Laufe des Jahres 2022 quartalsweise im Unterausschuss Jugendhilfeplanung diskutiert. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll weiterhin fortgeführt werden.
d) Die Veränderung des Bewertungssystems durch Hinzufügen einer neuen Kennzahl hat möglicherweise eine Veränderung der Platzierung von einzelnen Schulstandorten innerhalb des Rankings, aber NICHT automatisch die Erhöhung des Bedarfes zur Folge. Das Ranking gibt eine Einschätzung, welche Schule mehr oder weniger belastet (und insofern "bedürftig") im Vergleich mit den anderen Schulen ist. Der VZS-Umfang pro Schule wird erst im nächsten Schritt festgestellt. Dafür sind Rahmenbedingungen, wie die zukünftige ESF-Finanzierung und der Eigenanteil ab 2024, der noch nicht valide durch das Land beziffert wurde, relevant und einzubeziehen.

Zu Beschlusspunkt 5:

Siehe Stellungnahme zu Beschlusspunkt 4.c)

Zu Beschlusspunkt 6:

Im Rahmen des ESF-Förderprogramms werden aktuell 50,0 VZS finanziert. Der geforderte Eigenanteil wird einschließlich bis zum Schuljahr 2023/24 durch das Land Sachsen-Anhalt finanziert. Das Land hat bereits signalisiert, dass ab dem Schuljahr 2024/25 ein Eigenanteil durch die Kommunen geleistet werden muss. Vor dem Hintergrund massiv gestiegener finanzieller kommunaler Aufwendungen in den letzten Jahren, die sich bereits jetzt auch für die zukünftigen Jahre abzeichnen, ist ein Zusatzbedarf nur dann förderfähig, wenn Schulsozialarbeit an anderen Schulen mit Grundbedarf gekürzt oder an weiteren Leistungen der präventiven Jugendhilfe (innovativen Maßnahmen der Jugendarbeit (§§ 11 SGB VII) und Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) oder Ferienmaßnahmen) eingespart wird. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, diesen Beschlusspunkt abzulehnen.

Zu Beschlusspunkt 7:

Sobald der Stadtverwaltung entsprechende Informationen vorliegen wird im Unterausschuss Jugendhilfeplanung darüber informiert.

Katharina Brederlow
Beigeordnete